



Tages- / Nachtgast: Tarifordnung, Leistungen und Regelungen 2020

Wohn- und Pflegezentrum  Stadelbach 4313 Möhlin



Inhaltsverzeichnis

Tarifordnung

1. Tarife
 - 1.1 Tages-/Nachtgasttarif
 - 1.2 Mahlzeitenkosten
 - 1.3 Pflegetarif
Tabelle
 - 1.4 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungskosten
2. Extrakosten für Zusatzleistungen
3. Rechnungsstellung
4. Schlussbestimmungen

Leistungen und Regelungen

1. Allgemeines
2. Organisation
3. Anmeldung
4. Aufnahme
5. Zimmer
6. Pflege, ärztliche Betreuung, therapeutische Dienste und Seelsorge
7. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
8. Haftungsausschluss
9. Versicherungen
10. Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung
11. Beschwerden
12. Inkrafttretung



Tarifordnung

Die Tarifordnung ist, zusammen mit den Leistungen und Regelungen, integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages für den Tages-/Nachtgast.

1. Tarife

Die Tarife der Institutionsdienstleistungen werden durch die Zentrumsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand periodisch überprüft auf:

- a) Angemessenheit unter Berücksichtigung der Teuerung und Qualitätsverbesserung

- b) Die kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und gesetzlichen Vorschriften
- c) Höhe und Vollständigkeit der Zusatzleistungen

Die Pflegestufen abhängigen Tarife werden durch den Kanton Aargau festgelegt.

Die Finanzierung erfolgt nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Pauschalen gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes. Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

Tarif/Leistung	Zu Lasten
Tages-/Nachtgasttarif	Gast
Nicht KVG-pflichtige Pflege-/Betreuungsleistung	Gast
Pflegetarif	Krankenkasse, Gemeinde, Bewohner
Zusatzleistungen	Gast
Medizinische Nebenleistungen	Krankenkassen

1.1 Tages-/Nachtgasttarif

Preisangaben pro Tag ohne Mahlzeiten

Tagespreis (7.00–19.00 Uhr)			
inkl. nicht alkoholischer Getränke	CHF	70.–	
Tagespreis Wohngruppe			
inkl. alkoholischer Getränke	CHF	82.–	

½-Tagespreis (weniger als 5 Stunden)			
inkl. nicht alkoholischer Getränke	CHF	50.–	
½-Tagespreis Wohngruppe			
inkl. alkoholischer Getränke	CHF	56.–	

Nachtpreis (19.00–7.00 Uhr)			
inkl. nicht alkoholischer Getränke	CHF	70.–	
Nachtpreis Wohngruppe			
inkl. alkoholischer Getränke	CHF	82.–	
Jede weitere Stunde	CHF	5.–	

1.2 Mahlzeitenkosten

Preisangabe pro Mahlzeit:			
Frühstück	CHF	8.–	
Mittagessen	CHF	17.80	
Abendessen	CHF	12.–	

Für den Langzeitaufenthalt sowie für den Kurzzeitgast gelten separate Tarifordnungen. Für Mietende der Alterswohnungen gilt ein gesondertes Mietangebot.



1.3 Pflorgetarif

Die Pflegekosten werden nach dem BESA Leistungskatalog 2010 berechnet. (BESA=Bewohnenden Einstufungs- und Abrechnungssystem).

Die Tabelle zeigt den Pflorgetarif je Pflegestufe, davon ausgewiesen die Leistung für MiGeL¹, die jeweilige Leistung der Wohngemeinde und der Krankenkasse pro Tag. Die Leistung des Tages-/Nachtgastes ist grau hinterlegt.

¹Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) regelt die Mittel und Gegenstände, die von der Wohngemeinde übernommen werden.

Pflegestufe BESA	Zeitwert Minuten	Total* CHF	davon MiGeL* CHF	Leistung Gemeinde CHF	Leistung Krankenkasse CHF	Leistung Gast CHF
1	bis 20	11.20	0.20	0.00	9.60	1.60
2	21 - 40	33.50	0.60	0.00	19.20	14.30
3	41 - 60	55.80	1.00	4.00	28.80	23.00
4	61 - 80	78.10	1.40	16.70	38.40	23.00
5	81 - 100	100.40	1.80	29.40	48.00	23.00
6	101 - 120	122.70	2.20	42.10	57.60	23.00
7	121 - 140	145.00	2.60	54.80	67.20	23.00
8	141 - 160	167.30	3.00	67.50	76.80	23.00
9	161 - 180	189.60	3.40	80.20	86.40	23.00
10	181 - 200	211.90	3.80	92.90	96.00	23.00
11	201 - 220	234.20	4.20	105.60	105.60	23.00
12a	221 - 240	256.50	4.60	118.30	115.20	23.00
12b (121)	241 - 260	278.80	5.00	140.60	115.20	23.00
12b (122)	261 - 280	301.10	5.40	162.90	115.20	23.00
12b (123)	281 - 300	323.40	5.80	185.20	115.20	23.00
12b (124)	301 - 320	345.70	6.20	207.50	115.20	23.00
12b (125)	ab 321	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand	115.20	23.00

* Das Total von CHF 66.90 ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von CHF 65.70 für die Pflege und CHF 1.20 für die Mittel und Gegenstände (MiGeL).

1.4 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungskosten

Die Pauschalen für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine Leistungen der Krankenkassen darstellen. Die Pauschalen sind generell unabhängig von der Pflegestufe und gehen zu Lasten des Tages-/Nachtgastes.

- a) Tages-Basispauschale Betreuung (7.00–19.00 Uhr) CHF 28.–
 ½-Tages-Basispauschale Betreuung (weniger als 5 Stunden) CHF 14.–

- Nacht-Basispauschale Betreuung (19.00– 7.00 Uhr) CHF 28.–
 b) Tageszuschlag „Spezialisierte Betreuungskonzepte“ Wohngruppe CHF 12.–
 ½-Tages-Zuschlag (weniger als 5 Stunden) „Spezialisierte Betreuungskonzepte“ Wohngruppe CHF 6.–
 Nachtzuschlag „Spezialisierte Betreuungskonzepte“ Wohngruppe (19.00– 7.00 Uhr) CHF 12.–

2. Extrakosten für Zusatzleistungen

Zusätzliche Personalleistungen z. B.: Individuelle persönliche Besorgung Grund- und Behandlungspflege durch qualifiziertes Pflegepersonal ausserhalb der Pflegeeinstufung Beratungsgespräche durch qualifiziertes Personal ausserhalb der Pflegeeinstufung	Stundenansatz	CHF 48.50
	Stundenansatz	CHF 68.50
	Stundenansatz	CHF 79.50
Coiffeur / Fusspflege		nach Preisliste

3. Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Tages-/Nachtgast bzw. dessen Vertretenden die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung.

Der Tages-/Nachtstarif wird nach Anzahl vereinbarter Aufenthaltstage im Wohn- und Pflegezentrum berechnet. Am Vortag bis 10.00 Uhr abgemeldete Aufenthaltstage/-nächte resp. abgemeldete Mahlzeiten werden nicht berechnet. Die Abmeldung erfolgt über die Verwaltung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Tages-/Nachtgast bzw. dessen Vertretende, die Rechnung innert 10 Tagen zu begleichen. Die Institution kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.– und einen Verzugszins von 5 % erheben. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

4. Schlussbestimmungen

Diese Tarifordnung wurde vom Vorstand des Vereins Wohnen im Alter genehmigt. Sie ersetzt alle

früheren Tarifordnungen und tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft.



Leistungen und Regelungen

1. Allgemeines

In einem Betreuungs- respektive Pflegeverhältnis werden für die Leistungsempfänger und den Leistungserbringer die Leistungen und Regelungen geklärt. Zwischen dem vom Verein Wohnen im Alter Möhlin betriebenen Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach und den Trägergemeinden Möhlin, Zuzgen, Zeiningen, Wallbach, Mumpf, Magden, Hellikon, Wegenstetten und Obermumpf besteht eine Leistungsvereinbarung. Bewohnende sowie die zum Zentrum gehörenden Alterswohnungen obliegen separaten Leistungen und Regelungen.

2. Organisation

Die unmittelbare Führung und Verwaltung des Zentrums obliegt der Zentrumsleitung. Sie sorgt für die Einhaltung der Tarifordnung sowie der Leistungen und Regelungen. Der Zentrumsleitung übergeordnet ist der Vorstand des Vereins Wohnen im Alter.

3. Anmeldung

Die Erstanmeldung ist an das Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach zu richten. Bei unregelmässigem Aufenthalt in der Institution sind die einzelnen Tages- und Nachtanmeldungen telefonisch bis am Vortag 15.00 Uhr an die Verwaltung zu richten.

4. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die Zentrumsleitung. Bei jeder Aufnahme wird mit dem Tages-/

Nachtgast oder dessen befugte Vertretung ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

In erster Linie werden Personen berücksichtigt, die seit mindestens 5 Jahren in einer der Trägergemeinden ihre Schriften deponiert haben. Für die Aufnahme von Personen, die ausserkantonale ihren Wohnsitz haben, ist eine Kostengutsprache durch den Heimatkanton Voraussetzung.

Keine Aufnahmemöglichkeit besteht für Personen, die Träger ansteckender Krankheiten sind oder durch ihr Verhalten den Zentrumsbetrieb wesentlich beeinträchtigen.

Die Aufnahme demenzkranker Personen ist, je nach Krankheitsverlauf, nur in den Wohngruppen möglich.

5. Zimmer

Dem Tages-/Nachtgast steht kein Zimmer zur Verfügung.

6. Pflege, ärztliche Betreuung, therapeutische Dienste und Seelsorge

Der Pflegebedarf wird vom Zentrum gemäss dem gesetzlich anerkannten Pflegebedarfserfassungssystem (BESA) ermittelt und überprüft. Eine allfällige Änderung der Pflegestufe wird durch Zwischenerhebungen ermittelt. Deren Folgen treten sofort in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass bei der ersten Rechnungstellung aus zeitlichen Gründen die Pflege- und Betreuungskosten noch nicht verrechnet werden können.

Es besteht grundsätzlich freie Hausarztwahl. Bei psychiatrischen Fragestellungen arbeiten wir ausschliesslich mit dem gerontopsychiatrischen

Konsiliar- und Liaisondienst der Klinik Königsfelden zusammen. Die therapeutischen Dienste erbringt die Reha Rheinfelden.

Die seelsorgerische Betreuung obliegt den zuständigen Pfarrämtern.

7. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) umfassen die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen Hilfe und Betreuung, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung zur Verfügung. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, die zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebots an.

8. Haftungsausschluss

Generell haftet das Zentrum nicht:

- a) Für Diebstähle von Wertgegenständen des Tages-/Nachtgastes.
- b) Für den Verlust persönlicher Gegenstände sowie für Wäscheschäden, ausgenommen, der Schaden wurde nachweislich fahrlässig verursacht.

9. Versicherungen

Der Tages-/Nachtgast ist während seines Aufenthalts in der Institution nicht über die hauseigene Privathaftpflichtversicherung versichert.

10. Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung

Hat der Tages-/Nachtgast einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet und wünscht, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen bei Bedarf umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

11. Beschwerden

Zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegenüber Mitbewohnenden und Personal ist die Zentrumsleitung. Beschwerden gegenüber der Zentrumsleitung oder Einsprachen gegen deren Verfügungen sind an den Vorstand des Vereins Wohnen im Alter oder an die Erwachsenenschutzbehörde zu richten.

Weitere Anliegen können an die Ombudsstelle gerichtet werden:

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen

Postfach 3534

5001 Aarau

Tel. 062 823 11 42

info@ombudsstelle-ag.ch

www.ombudsstelle-ag.ch

12. Inkrafttretung

Die Leistungen und Regelungen wurden vom Vorstand des Vereins Wohnen im Alter genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Tagesgastreglemente und treten ab 1. Januar 2020 in Kraft.

Informationsbroschüren zu verschiedenen Themen finden Sie im Eingangsbereich des Zentrums oder als Download auf der Homepage.

Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach
Landstrasse 60
4313 Möhlin
061 855 78 00
aph@stadelbach.ch
www.stadelbach.ch